Verordnung

betreffend

die Schutzpockenimpfung.

(§ 37 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen, vom 2. Oktober 1854, X. 5.)

(Vom 12. März 1881.)

---

§ 1. Die Impfung der Kinder soll in einem der zwei ersten Lebensjahre, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf des dritten Lebensmonats vorgenommen werden.

Die diesfällige Fürsorge liegt in der Pflicht der Eltern oder Pflegeeltern. Kinder, welche nach ärztlichem Zeugnisse während jenes Termins aus Gesundheitsrücksichten nicht geimpft werden können, sollen im nächstfolgenden Jahr geimpft werden, insofern nicht durch ärztliches Zeugniß weitere Verschiebung verlangt wird.

§ 2. Zur Impfung sind nur die Aerzte berechtigt. Dieselben haben dabei den Gesundheitszustand der Kinder, welche zur Impfung gebracht werden, sorgfältig ins Auge zu fassen und alle Kränklichen oder Schwächlichen für eine spätere Impfung zurückzustellen.

§ 3. Die Methode der Impfung ist den Aerzten anheimgestellt, immerhin in der Voraussetzung, daß dieselben nach wissenschaftlichen Regeln verfahren. Der Staat sorgt dafür, daß die Studirenden der Medizin hierin Anleitung und Unterricht erhalten.

Die Aerzte sind verpflichtet, den Erfolg der Impfung genau zu überwachen und daher jeden Impfling mindestens einmal und zwar vom 7. bis 9. Tage nach derselben zu untersuchen.

Bei ungenügendem Erfolg der erstmaligen Impfung ist dieselbe noch einmal zu wiederholen.

§ 4. Bei der Auswahl der Stammimpflinge hat der Impfarzt mit der größten Sorgfalt zu verfahren und ist für die Folgen allfälliger Fahrlässigkeit verantwortlich.

Insbesondere soll er Jeden derselben vor Entnahme des Impfstoffes mit Rücksicht auf den Stand seiner Ernährung wie auf seinen Gesundheitszustand überhaupt untersuchen und irgendwie Verdächtige hiefür nicht verwenden.

Ebenso dürfen Impflinge, die unter 6 Monaten alt sind, und deren Gesundsheitszustand dem Impfarzt nicht genau bekannt ist, nicht zur Weiterimpfung benutzt werden.

Die Aerzte sind verpflichtet, Kinder syphilitischer Eltern von der amtlichen Impfung fern zu halten und selbst zu impfen.

Von Revaccinirten ist niemals Impfstoff zu entnehmen.

§ 5. Um den Eltern die Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht (§ 1) zu erleichtern, werden amtliche Impfungen angeordnet, welche in sämmtlichen politischen Gemeinden und zwar jährlich mindestens einmal durch die Bezirksärzte und deren Adjunkte nach diesfalls unter sich getroffener Uebereinkunft vollzogen werden. Außerordentlicher Weise kann der Bezirksarzt mit Genehmigung der Direktion des Sanitätswesens einen Theil der amtlichen Impfungen auch einem Privatarzt übertragen.

§ 6. Sollen die ordentlichen amtlichen Impfungen in einer Gemeinde vollzogen werden, so setzt der amtliche Arzt den Präsidenten der Gesundheitsbehörde, unter Bestimmung des Ortes und der Zeit, hievon rechtzeitig in Kenntniß. Dieser hat die Einwohner der Gemeinde auf geeignete Weise damit bekannt zu machen. Dabei sind die Eltern nicht geimpfter Kinder, beziehungsweise die noch nicht geimpften erwachsenen Personen, an die Vorschriften der §§ 1 und 13 dieser Verordnung zu erinnern.

Die Ortsvorsteherschaft hat dem Impfarzte auf Verlangen ein geeignetes Lokal für die Vornahme der Impfungen sowie die nöthigen Utensilien: (Waschbecken, Handtuch ꝛc.) zur Verfügung zu stellen.

Bei den amtlichen Impf- und Revisionsterminen ist der Impfarzt berechtigt, ein Mitglied der Gesundheitsbehörde behufs Handhabung der Ordnung sowie zur Unterstützung in der Führung der Kontrole beizuziehen.

§ 7. Die Impfung in den ordentlichen Impfterminen geschieht in der Regel von Arm zu Arm, kann aber auch mittelst gesunden Kindern entnommener konservirter oder mit animaler Lymphe ausgeführt werden.

Auf ausdrückliches Verlangen der Eltern beziehungsweise Pflegeeltern ist das betreffende Kind mit animaler Lymphe zu impfen und nöthigenfalls zu diesem Zwecke für eine spätere Impfung zurückzustellen.

Der Impfarzt wird nach vollzogener Impfung die Impflinge beziehungsweise deren Begleiter über das bis zur Revision einzuhaltende Verfahren belehren.

§ 8. Wenn in einer Ortschaft, in welcher die ordentliche amtliche Impfung vorgenommen werden soll, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Rothlauf oder Diphtheritis epidemisch herrschen, so ist dieselbe bis nach Ablauf der Epidemie zu verschieben, worüber sich der amtliche Arzt mit der betreffenden Gesundheitsbehörde ins Einvernehmen setzt.

§ 9. Die Direktion des Sanitätswesens ist befugt, außerordentliche amtliche Impfungen anzuordnen, wenn es sich entweder aus den Kontrolen ergibt, daß die Impfung der Kinder in einer Gemeinde in auffallender Weise zurückbleibt, oder wenn der Ausbruch der Pocken in einer solchen oder in deren Nähe außerordentliche Maßregeln erheischt, in welch' letzterem Fall auch amtliche Wiederimpfungen (Revaccinationen) angeordnet werden können.

In solchen Fällen haben die Präsidenten der Gesundheitsbehörden zugleich mit der Ankündigung der amtlichen Impfung (§ 6) die Eltern sämmtlicher Kinder der Gemeinde oder der betreffenden Gemeindeabtheilung, welche im impfpflichtigen Alter sich befinden und die Volksschule noch nicht besuchen, aufzufordern, sich über die stattgehabte Impfung der Kinder auszuweisen, oder wenn ihnen dieser Ausweis ungeachtet vorgenommener Impfung mangelt, die betreffenden Kinder zur Untersuchung, nicht geimpfte Kinder aber zur Impfung herbeizubringen.

Von der Verpflichtung, ungeimpfte Kinder der Impfung zu unterwerfen, sind die Eltern nur dann befreit, wenn durch einen patentirten Arzt bezeugt wird, daß Krankheitsumstände die Impfung unzulässig machen, oder wenn ein solcher schriftlich die Verpflichtung übernimmt, das betreffende Kind innerhalb der nächsten 8 Tage zu impfen.

Die Aufforderung, sich der Impfung zu unterziehen, wird gleichzeitig auch an diejenigen erwachsenen Gemeindseinwohner gerichtet, bei welchen dieselbe noch nie vorgenommen worden ist. In außerordentlichen Fällen (beim Umsichgreifen einer Pockenepidemie) kann die Impfpflicht auf sämmtliche mehr als zwei Monate alte Kinder ausgedehnt und überdies die Vornahme amtlicher Wiederimpfungen (Revaccinationen) verfügt werden.

§ 10. Die örtliche Gesundheitsbehörde übt darüber, daß jener Aufforderung (§§ 6 und 9, Abs. 2 und 4) von Seite der Eltern Genüge geleistet werde, mit Benützung der von der Gemeindrathskanzlei und dem Zivilstandsamte geführten Register die nöthige Kontrole aus.

Die amtlichen Impflisten sollen enthalten: die Namen der in der Gemeinde sich aufhaltenden noch nicht schulpflichtigen Kinder, welche nach den §§ 1 und 9, lemma 4, impfpflichtig sind, sowie die Angabe, ob für deren Impfung der Ausweis geleistet ist.

§ 11. Die Eltern, welche ihre Kinder durch den amtlichen Arzt impfen lassen, sind verpflichtet, dieselben auf die von letzterem anberaumte Zeit (Revisionstermin) zur Untersuchung und allfälligen Weiterimpfung oder Fassung von Impfstoff herzubringen.

§ 12. Die Eltern haben wirkliche oder vermeintliche Impfschädigungen ernster Art sofort der Gesundheitsbehörde anzuzeigen, welche unter Benachrichtigung des betreffenden Impfarztes eine ärztliche Untersuchung anordnen und das Ergebniß derselben der Sanitätsdirektion mittheilen wird.

§ 13. Im Revisionstermine nach ordentlichen und außerordentlichen amtlichen Impfungen ist Jedermann berechtigt, die unentgeltliche amtliche Impfung beziehungsweise Wiederimpfung für sich zu verlangen. Auf diese Termine ist auch, wo möglich, die Revaccination derjenigen Militärdienstpflichtigen zu verlegen, welche amt-

lich geimpft zu werden wünschen, und es sind dieselben besonders hiezu einzuladen.

§ 14. Ueber jede mit gehörigem Erfolg vollzogene Impfung wird von dem Arzte ein Zeugniß (Impfschein) ausgestellt. Die Direktion des Sanitätswesens liefert den Aerzten die nöthigen gedruckten Formulare.

Auf Verlangen ist auch Denjenigen, welche zum zweiten Mal ohne Erfolg geimpft worden sind, ein Ausweis auszustellen.

§ 15. Sowol die amtlichen als die Privatärzte haben genaue Verzeichnisse über die von ihnen geimpften Kinder zu führen und dieselben alljährlich in die von der Direktion des Sanitätswesens ihnen zu diesem Behuf zugestellten Tabellen einzutragen. Die amtlichen Impfungen sind in besondern Tabellen aufzuführen und die bezahlten (§ 22) besonders anzumerken.

Die Privatärzte sowie der Adjunkt des Bezirksarztes sind gehalten, jene Tabellen je vor Ende Januar dem letztern einzusenden.

Der Bezirksarzt fertigt aus den sämmtlichen Tabellen eine Generalübersicht der im Laufe des Jahres vollzogenen amtlichen und Privatimpfungen seines Bezirks nach vorgeschriebenem Formular an und sendet dieselbe nebst den Spezialtabellen bis Ende März an die Direktion des Sanitätswesens.

§ 16. Ueber amtliche Wiederimpfungen (Revaccinationen) von Personen, welche schon früher mit Erfolg geimpft worden sind (§ 9), haben die Bezirksärzte und deren Adjunkte besondere Tabellen auszufertigen und der Direktion des Sanitätswesens mit den Vaccinationstabellen einzusenden.

Die Privatärzte haben die Zahl der von ihnen mit Erfolg und ohne Erfolg ausgeführten Revaccinationen summarisch auf der Impftabelle anzumerken. Auch über die geschehene Revaccination ist auf Verlangen der Betreffenden ein Zeugniß auszufertigen, wozu die Direktion des Sanitätswesens den amtlichen und Privatärzten die erforderlichen Formulare liefert.

§ 17. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Volksschule oder in eine Privatschule muß für dasselbe der Impfschein vorgelegt werden.

Alljährlich mit Beginn des Schulkurses haben die Gesundheitsbehörden ein Verzeichniß der neu eingetretenen Schüler mit den betreffenden Impfzeugnissen dem Bezirksarzt zur Kontrole einzusenden.

Wo der Ausweis über die stattgehabte Impfung nicht geleistet werden kann, hat die Gesundheitsbehörde die Eltern zur Beibringung eines Impfzeugnisses innerhalb einer Frist von vier Wochen aufzufordern.

§ 18. Mit den Ausweisschriften zur Erwerbung der Niederlassung von kantonsfremden Familien mit Kindern soll auch der Ausweis über die stattgefundene Impfung der letztern verlangt werden; ebenso sollen kantonsfremde Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrlinge zu diesem Ausweis angehalten werden.

Wenn dieser Forderung nicht entsprochen werden kann, so sollen die Betreffenden, insofern nicht von vornherein zugegeben wird, daß noch keine Impfung stattgefunden habe, durch einen amtlichen Arzt untersucht, alle Nichtgeimpften aber, beziehungsweise deren Eltern, aufgefordert werden, sich, beziehungsweise ihre Kinder, innerhalb der nächsten vier Wochen impfen zu lassen oder doch ein Zeugniß des Bezirksarztes beizubringen, daß sie sich für die amtliche Impfung angemeldet haben.

§ 19. Die amtlichen Aerzte sollen bemüht sein, brauchbaren Impfstoff von gesunden Kindern, theils zu eigener Verwendung, theils zur Ablieferung an andere Aerzte ihres Bezirks stets vorräthig zu halten.

Ueber letztere haben sie ein Journal zu führen, in welches der Ursprung des Impfstoffs, das Datum der Versendung sowie die Adresse des Empfängers in fortlaufenden Nummern einzutragen ist.

Die bezüglichen Formulare erhalten sie von der Sanitätsdirektion, welche befugt ist, denjenigen amtlichen Aerzten, welche durch Lieferung guter Schutzpockenlymphe an andere Aerzte das Impfgeschäft wesentlich fördern, Prämien bis auf den Betrag von zwanzig Franken aus dem Kredit für Sanitätspolizei zu verabreichen.

§ 20. Für Beschaffung animaler Lymphe sorgt ein kantonales Impfinstitut, dessen Organisation durch ein besonderes Regulativ festgestellt wird. Die Sanitätsdirektion hat jedoch auch die Bestrebungen zur Züchtung animaler Lymphe in andern Kantonstheilen aus dem Kredit für Sanitätspolizei in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 21. Für jede mit gehörigem Erfolg ausgeführte amtliche Impfung, sowie für jede amtliche Revaccination wird von der Direktion des Sanitätswesens aus dem dafür bestimmten Kredite eine Entschädigung von einem Franken geleistet. Die Wiederholung einer erstmaligen Impfung mit ungenügendem Erfolg geschieht unentgeltlich.

Bei den ordentlichen amtlichen Impfungen hat der Impfarzt für jede Impftour eine Entschädigung zu beanspruchen, welche jedenfalls die Taxe für amtliche Verrichtungen ausgleicht.

§ 22. Bei außerordentlichen amtlichen Impfungen haben die Eltern solcher Kinder, welche mehr als zwei Jahre alt sind, für die Impfung zwei Franken zu bezahlen, insofern nicht die bisherige Unterlassung der Impfung durch ärztliches Zeugniß gerechtfertigt wird. Die Gebühr wird durch die Kanzlei der Gesundheitsbehörde bezogen, welche die Hälfte als Entschädigung für die Kontrole behält, die andere Hälfte dem Impfarzt übermacht.

Zuwiderhandelnde gegen § 11 haben, insofern sie sich nicht genügend entschuldigen können, die Kosten der Impfung und der nachträglichen Untersuchung mit drei Franken zu bezahlen, welche von der Kanzlei der Gesundheitsbehörde bezogen und dem amtlichen Arzte übermacht werden. Ebenso haben Eltern oder Pflegeeltern, welche die Abnahme des zur Weiterimpfung erforderlichen Impfstoffes verweigern, die Kosten der Impfung mit zwei Franken selbst zu entrichten. Der amtliche Arzt wird nach vollzogener Impfung die gesetzlichen Vertreter der Impflinge auf diese Bestimmungen aufmerksam machen.

§ 23. Eltern oder Pflegeeltern, welche den Anforderungen nach §§ 6 und 9 Abs. 2 und 4 nicht nachkommen, bestraft die Behörde mit einer Buße von zwei bis fünf Franken und bestimmt im Einverständniß mit dem amtlichen Arzte den Säumigen unter Androhung erhöhter Buße einen neuen Zeitpunkt für die Impfung, beziehungs-

weise für die Untersuchung ihrer Kinder oder die Beibringung der Impfzeugnisse.

Eltern, welche das in § 17 geforderte Impfzeugniß nicht innert der Frist von vier Wochen beibringen, wird, insofern keine genügende Entschuldigung vorliegt, eine Buße von fünf Franken auferlegt, welche zu verdoppeln ist, wenn nicht nach Ansetzung eines neuen Termins von vier Wochen das betreffende Zeugniß beigebracht ist.

Ungehorsam gegen die Vorschrift von § 18 Abs. 2 wird nach Maßgabe des vorigen Absatzes bestraft; diese Buße wird nur dann erlassen, wenn durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden kann, daß die Unterlassung durch die Umstände geboten war.

§ 24. Bei Uebertretung dieser Verordnung kommen die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 zur Anwendung, insoweit nicht durch die Verordnung selbst geringere Bußen festgesetzt sind.

§ 25. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend die Schutzpockenimpfung und anderweitige Maßregeln gegen die Menschenpocken, Tit. I., Schutzpockenimpfung, vom 5. Hornung 1857 und § 8 der Verordnung betreffend die gesundheitspolizeiliche Untersuchung fremder Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. vom 7. Februar 1857 aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft. Die Direktion des Sanitätswesens ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 12. März 1881.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüßi.